

4733

KR-Nr. 385/2006

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 385/2006 betreffend
Unterstützung von Handyverboten an geleiteten
Volksschulen durch die Bildungsdirektion**

(vom 6. Oktober 2010)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 20. April 2009 folgendes von den Kantonsräten Gerhard Fischer, Bärenswil, Johannes Zollinger, Wädenswil, und Thomas Ziegler, Elgg, am 4. Dezember 2006 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, den geleiteten Volksschulen, die ein Handyverbot oder einschränkende Regelungen im Zusammenhang mit Mobiltelefonen erlassen möchten, die nötige Rückendeckung durch die Bildungsdirektion zu gewähren.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Mit dem von der Bildungsdirektion 2006 herausgegebenen Merkblatt «Problemfall Handy – Empfehlungen für den Umgang mit Mobiltelefonen von Kindern und Jugendlichen in der Volksschule» wird die Forderung des Postulats erfüllt. Die darin vorgeschlagenen Massnahmen beruhen auf den drei Säulen:

- Prävention (medienpädagogische Auseinandersetzung mit dem Handy im Rahmen des Unterrichts, Regelung der Handy-Nutzung),
- Intervention (Hinschauen, Einmischen und Position beziehen),
- Repression (Handyverbot, vorübergehender Entzug).

Bei einem Handyverbot ist zu unterscheiden zwischen dem Verbot, das Handy in die Schule bringen zu dürfen (Mitnahmeverbot), und dem Verbot, das Handy während des Unterrichts, bei besonderen Schulanlässen (z. B. Schulreise, Klassenlager, Exkursionen) oder auf dem Schulhausareal zu benutzen (Verwendungsverbot).

Es liegt im offenkundigen und überwiegenden Interesse eines ordentlichen und ungestörten Schulbetriebs, den Handygebrauch an der Schule einzuschränken. Die Bildungsdirektion unterstützt daher die Praxis der Schulen, in ihren Hausordnungen den Gebrauch des Handys während des Unterrichts oder auch auf dem Schulareal zu untersagen. Falls sich die Schülerinnen und Schüler nicht an diese Regeln halten, können die Lehrpersonen das Handy bis zum Ende des Unterrichts beschlagnahmen und an einem sicheren Ort aufbewahren. Wenn das Handy länger zurückbehalten werden soll, sind die Eltern zu benachrichtigen. Mit dem Verwendungsverbot können ein störungsfreier Unterricht und Schulbetrieb gewährleistet werden.

Ein Mitnahmeverbot ist hingegen weder sachlich gerechtfertigt noch angemessen, da die Eltern im Rahmen des elterlichen Sorgerechts entscheiden, wie sie ihr Kind vor oder nach dem Unterricht bzw. vor oder nach Betreten des Schulareals – also in der schulfreien Zeit – erreichen wollen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 385/2006 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Hollenstein Husi